

Prioritätenordnung für die Gewährung von Finanzhilfen an private, nicht gewinnorientierte Organisationen, die Massnahmen im Bereich Kinderschutz oder Kinderrechte durchführen (Kredit «Kinderschutz/Kinderrechte»; A231.0247)

vom 16. Oktober 2023

Gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (nachfolgend Kinderschutzverordnung)<sup>1</sup>, den Richtlinien des EDI über das Gesuchsverfahren betreffend Finanzhilfen nach der Kinderschutzverordnung vom 01.01.2014, den Beschluss des Bundesrates vom 18.02.1998 zu den «Travaux relatifs à la mise en oeuvre de la Convention de l'ONU sur les droits de l'enfant» und Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes (SuG)<sup>2</sup> erlässt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die folgende Prioritätenordnung für die Beurteilung von Gesuchen für die Gewährung von Finanzhilfen an private, nicht gewinnorientierte Organisationen, die Massnahmen im Bereich Kinderschutz oder Kinderrechte durchführen:

#### 1. Zweck

Mit der vorliegenden Prioritätenordnung bezweckt das EDI:

- eine gezieltere und wirksamere Verwendung der verfügbaren Mittel;
- eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Mittel.

# 2. Aufteilung der Finanzhilfen auf den Kinderschutz und die Kinderrechte

Der Kredit «Kinderschutz/Kinderrechte» ist aufgeteilt in zwei Unterrubriken mit je eigenständig zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen:

- a. Unterrubrik «Kinderschutz» (Kinderschutzverordnung);
- b. Unterrubrik «UNO-Kinderrechtskonvention+Kinderrechte» (Beschluss des Bundesrates von 1998).

Wird der für eine Unterrubrik reservierte Betrag nicht vollständig ausgeschöpft, so wird der Restbetrag auf die andere Unterrubrik übertragen.

Reicht der zur Verfügung stehende Betrag einer Unterrubrik oder beider Unterrubriken nicht aus für die angefragten Beiträge der gesuchstellenden Organisationen, welche die grundsätzlichen rechtlichen Kriterien für die Finanzhilfen erfüllen, dann gilt nachfolgende Prioritätenordnung.

Dabei definiert das EDI ein Kriterium, das für beide Unterrubriken anwendbar ist (**Kriterium A**). Ausserdem gelten je nach Unterrubrik spezifische Kriterien (**Kriterien B bis E**).

### 3. Gemeinsames Kriterium für beide Unterrubriken

Das EDI erlässt eine Prioritätenordnung, mit der es insbesondere die Förderung regelmässiger und gesamtschweizerischer / sprachregionaler Aktivitäten anstrebt.

<sup>1</sup> SR 311.039.1

<sup>2</sup> SR 616.1



# Kriterium A: Unterstützung von regelmässigen Aktivitäten auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene

Es werden nur regelmässige Aktivitäten unterstützt, die gesamtschweizerisch oder sprachregional durchgeführt werden (gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 Bst. a der Kinderschutzverordnung)

Nicht unterstützt werden Programme und Projekte (Art. 3 Abs. 1 der Kinderschutzverordnung).

<u>Nicht unterstützt</u> werden Aktivitäten, die zwar örtlich übertragbar und unabhängig von der jeweiligen kantonalen oder kommunalen Verwaltungsstruktur durchführbar sind (Art. 5 Abs. 2 Bst. b), jedoch nicht gesamtschweizerisch oder sprachregional durchgeführt werden (Art. 5 Abs. 2 Bst. a der Kinderschutzverordnung; Art. 3 Bst. a der Richtlinien des EDI vom 01.01.2014).

# 4. Spezifische Kriterien für die Unterrubrik «Kinderschutz» (Kriterien B bis D)

#### 4.1 Ziele der Aktivitäten

Die Kinderschutzverordnung stützt sich auf Artikel 386 des Strafgesetzbuches³, welcher festlegt, dass der Bund Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere Massnahmen ergreifen kann, die darauf hinzielen, Straftaten zu verhindern und der Kriminalität vorzubeugen.

Das EDI strebt mit seiner Prioritätenordnung für die Finanzhilfen der Unterrubrik «Kinderschutz» insbesondere die Förderung von Aktivitäten an, die der Vorbeugung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen dienen.

#### Kriterium B: Ziele der Aktivitäten

Mit den in der Unterrubrik «Kinderschutz» zur Verfügung stehenden Mitteln werden prioritär Aktivitäten unterstützt, die dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche geschützt werden vor allen Formen körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung, Misshandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung sowie vor allen Formen sexuellen Missbrauchs und sexueller Belästigung (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 der Kinderschutzverordnung).

<u>Nicht unterstützt</u> werden Aktivitäten, die dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche geschützt werden vor Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung von elektronischen, interaktiven und anderen Medien (Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 der Kinderschutzverordnung). In diesem Bereich setzt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit der Plattform «Jugend und Medien» selber Massnahmen um und unterstützt Massnahmen Dritter.

<u>Nicht unterstützt</u> werden Aktivitäten, die dazu beitragen, dass gewalttätiges Verhalten von Jugendlichen verhindert wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. b). Nachdem der Bund mit dem Programm «Jugend und Gewalt» (2011 – 2015) zusammen mit den Kantonen, Städten und Gemeinden wichtige Fortschritte erzielen konnte, hat er sich nach Abschluss des Programms wie vorgesehen aus seiner unterstützenden Rolle zurückgezogen, da die Prävention von Jugendgewalt eine Aufgabe der Kantone, Städte und Gemeinden ist.<sup>4</sup>

<u>Nicht unterstützt</u> werden Aktivitäten, die dazu beitragen, dass die Rechte der Kinder gestärkt werden, es sei denn, sie beziehen sich auf die Artikel 19 und 34 des Übereinkommens über

<sup>3</sup> SR 311.0

Vgl. Medienmitteilung vom 13.05.2015 «Bundesrat will Jugendmedienschutz weiter stärken»: <a href="https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-57226.html">https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-57226.html</a>



die Rechte des Kindes<sup>5</sup> und erfolgen im Rahmen von Aktivitäten, die unter das Kriterium B fallen.

# 4.2 Inhaltliche Themenschwerpunkte

In der Unterrubrik «Kinderschutz» ist gestützt auf den Beschluss des Bundesrats vom 20.09.20216 ein Betrag in der Höhe von 500'000 CHF für Organisationen reserviert, die Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern anbieten.

# Kriterium C: Prioritäre Unterstützung von Beratungsangeboten für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern

In der Unterrubrik «Kinderschutz» sind CHF 500'000 für Organisationen reserviert, die Beratungsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern anbieten (inkl. Koordination auf nationaler Ebene, Evaluation und Bekanntmachung).

Wird dieser Betrag nicht vollständig ausgeschöpft, so wird der Restbetrag für Finanzhilfen an Organisationen mit anderen Aktivitäten im Bereich Kinderschutz freigegeben und zwar mit folgender Priorität:

# Kriterium D: Unterstützung von Aktivitäten, die der Beratung, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung, Prävention oder Sensibilisierung dienen

Mit dem verbleibenden Betrag in der Unterrubrik «Kinderschutz» werden Aktivitäten unterstützt, die der Beratung von Kindern und Jugendlichen, von Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, oder der Weiterbildung; Kompetenzentwicklung, Prävention oder Sensibilisierung dienen (inklusive der Evaluation entsprechender Aktivitäten) (gemäss Art. 3 Abs. 2 der Kinderschutzverordnung).

Verbleibt ein Restbetrag in der Unterrubrik «Kinderschutz», so können Aktivitäten unterstützt werden, die der reinen Information oder Wissensvermittlung dienen.

Nicht unterstützt werden Forschungsprojekte.

#### 5. Spezifisches Kriterium die Unterrubrik **«UNO**für Kinderrechtskonvention+Kinderrechte» (Kriterium E)

Gemäss Beschluss des Bundesrates von 19987 übernimmt der Bund bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention folgende Aufgaben:

- Innerstaatliche Koordination der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
- Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz

Dabei legt das EDI mit seiner Prioritätenordnung folgendes fest:

# 5.1 Aufteilung der Finanzhilfen auf die Förderbereiche «innerstaatliche Koordination» und «Bekanntmachung»

Die für Finanzhilfen zur Verfügung stehenden Mittel der Unterrubrik «UNO-Kinderrechtskonvention+Kinderrechte» werden wie folgt auf diese beiden Förderbereiche

Vgl. Entscheid des Bundesrates vom 18.02.1998 «Travaux relatifs à la mise en oeuvre de la Convention de l'ONU sur les droits de l'enfant».

SR 0.107

Vgl. Bericht des Bundesrates vom 11.09.2020 «Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern» in Erfüllung der Postulate Rickli Natalie 16.3637 und Jositsch Daniel 16.3644 «Präventionsprojekt (Kein Täter werden) für die Schweiz» vom 12. September 2016



aufgeteilt: 50% sind für den Förderbereich «innerstaatliche Koordination» reserviert, die anderen 50% für den Förderbereich «Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz».

Wird der für einen Förderbereich reservierte Betrag nicht vollständig ausgeschöpft, so wird der Restbetrag auf den anderen Förderbereich übertragen.

# 5.2 Inhaltlicher Themenschwerpunkt

Im Förderbereich «Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention» ist gemäss Beschluss des Bundesrats vom 05.03.2021<sup>8</sup> ein Betrag in der Höhe von 200'000 CHF für Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, reserviert:

Kriterium E: Prioritäre Unterstützung von Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten

Im Förderbereich «Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention» sind CHF 200'000 für Organisationen reserviert, die Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, umsetzen.

Wird dieser Betrag nicht vollständig ausgeschöpft, so wird der Restbetrag im Förderbereich «Bekanntmachung der UN-Kinderrechtskonvention» für Finanzhilfen an Organisationen mit einem anderen Zielpublikum freigegeben.

# 6. Weitere Bestimmungen

Für den Fall, dass sich vor oder während der Geltungsdauer der vorliegenden Prioritätenordnung die Rahmenbedingungen (z.B. Streichung, Kürzung oder Erhöhung des Finanzhilfekredits) ändern, wird das EDI die vorliegende Prioritätenordnung vor ihrem Ablauf anpassen.

#### 7. Information

Das BSV informiert gestützt auf Artikel 13 Absatz 4 SuG die interessierten Kreise und publiziert die vorliegende Prioritätenordnung auf seiner Internetseite.

### 8. Inkrafttreten

Die vorliegende Prioritätenordnung gilt vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2028.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Alain Berset Bundespräsident

Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 05.03.2021 «Wer mit und für Kinder arbeitet, soll die Kinderrechte kennen und anwenden»: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82543.html . Der

Schwerpunkt, den der Bundesrat im Bericht bis Ende 2026 festgelegt hat, wird bis Ende 2028 weitergeführt.